



11. C Eingereichte dringliche Interpellation der SP/GL-Fraktion vom 27. Juni 2022: Entwicklung des Langenthaler Steuerfusses

Interpellationstext:

"Entwicklung des Langenthaler Steuerfusses

Anfrage:

Seit 2011 ist der Langenthaler Steuerfuss auf 1.38. Uns interessiert, wie sich die Finanzsituation seit der 2006 getroffenen Entscheidung für die schrittweise Senkung bis heute entwickelt hat.

- Der Gemeinderat wird um eine Auflistung gebeten, die die Steuereinnahmen der vergangenen Jahre aufzeigt, wenn der Steuerfuss bei 1.43 (Stand 2010) belassen worden wäre.
- Der Gemeinderat wird um eine Auflistung der tatsächlichen Werte folgender Positionen gebeten (**Datenreihe vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2021**):

Personalaufwand
Sach- und übriger Betriebsaufwand
davon Dienstleistungen Dritter
Abschreibungen Verwaltungsvermögen
Fiskalertrag
Regalien und Konzessionen
Ergebnis aus Betrieblicher Tätigkeit
Finanzaufwand
Finanzertrag
Ergebnis aus Finanzierung
Operatives Ergebnis
Ausserordentlicher Aufwand
Ausserordentlicher Ertrag
Ausserordentliches Ergebnis
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Gesamthaushalt

Investitionen

Durchschnittliches steuerbares Einkommen"
--

Beantragte Dringlichkeit gemäss Beschluss des Büros des Stadtrates vom 27. Juni 2022 bestätigt. Begründung der Dringlichkeit durch die SP/GL-Fraktion: Wir beantragen Dringlichkeit, da wir der Meinung sind, dass die angefragten Daten für eine fundierte Budgetdebatte im August 2022 notwendig sind. Würde die Beantwortung der Interpellation für die Sitzung im August schon vorliegen und traktandiert, kämen alle Kolleg*innen des Stadtrates dank der Akten zum eingeforderten Wissen, was die Budgetdiskussion positiv befruchten würde.

SP/GL-Fraktion
(Erstunterzeichnende: Saima Sägesser)



Stadtrat

Protokoll der 4. Sitzung vom Montag, 27. Juni 2022

Die Behandlung der dringlich erklärten Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates.³

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

Für getreuen Protokollauszug
Die Sekretärin:

Simone Burkhard Schneider

1 Art. 52 Abs. 1 lit. c., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

c. dringlich erklärte Vorstösse: in der Regel bis zur nächsten Ratssitzung.

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.